

# Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG



**ZVK von A - Z**

# Inhaltsverzeichnis

• Vorwort .....	3
• Allgemeinverbindlicherklärung .....	4
• Anmeldung eines Steinmetzbetriebes .....	4
○ Geltungsbereich .....	4
○ Einmannbetriebe .....	7
○ Geringfügig Beschäftigte / Aushilfen .....	7
○ Gesellschafter .....	7
○ Solidargemeinschaft .....	8
○ Tarifverträge .....	8
• Arbeitnehmerkontoauszug (Lohnnachweiskarte) .....	9
• Meldeverfahren .....	9
• Rentenbeihilfe .....	12
○ Allgemeine Versicherungsbedingungen .....	12
○ Anspruchsberechtigung / Antragstellung .....	12
○ Anwartschaften / Arbeitslosigkeit .....	13
○ Ausscheiden aus dem Steinmetzhandwerk .....	13
○ Berufsuntauglichkeit .....	14
○ Fremde Wartezeiten .....	15
○ Hinterbliebenenleistungen (Sterbegeld) .....	16
○ Höhe der Leistungen (Beihilfen) .....	16
○ Kontoverbindung .....	18
○ Krankheit .....	18
○ Lebensnachweis .....	19
○ Meldepflicht der Rentner .....	19
○ Nachweis Erwerbsminderung .....	19
○ Selbstständigkeit .....	19
○ Versicherungsfall .....	20
○ Wartezeiten / Wartezeitverzicht .....	20
○ Steuerliche/Sozialversicherungsrechtliche Fragen .....	21
• Tarifliche Zusatzrente „ZukunftStein“ .....	21
• Weitere Informationen rund um die ZVK Steinmetz .....	22

# Vorwort

## **ZVK - zusätzliche Rente für das Steinmetzhandwerk**

Die ZVK ist eine gemeinsame Einrichtung der beiden Tarifvertragsparteien:

- Bundesverband Deutscher Steinmetze und der
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Als kleiner Versicherungsverein im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird die ZVK von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn (BaFin) überwacht. Die Steinmetzbetriebe in Deutschland bringen die bruttolohn-abhängigen Versicherungsbeiträge auf, um eine betriebliche Rentenbeihilfe für ihre langjährig Beschäftigten zu sichern.

Von den meisten anderen Wirtschaftszweigen unterscheidet sich das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk durch eine starke Witterungsabhängigkeit und häufigem Arbeitsplatzwechsel der Arbeitnehmer.

Dadurch werden geringere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und kürzere Versicherungszeiten zurückgelegt (durchschnittlich 10 Monate pro Jahr).

Dies mindert die in der gesetzlichen Rentenversicherung erreichbaren Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung und Unfallrenten).

Um die genannten Schwierigkeiten zu mildern oder zu vermeiden, wurden von den Tarifvertragsparteien des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Leistungen geschaffen, die den Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Auszubildenden Vorteile bringen und die Attraktivität dieses Handwerks für alle Beteiligten erhalten.

# **Allgemeinverbindlicherklärung**

Wegen der sozialen Bedeutung für die Arbeitnehmer im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk und um Wettbewerbsverzerrungen zwischen konkurrierenden Betrieben zu verhindern, werden die für die Tätigkeit der Zusatzversorgungskasse maßgebenden Tarifverträge durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales regelmäßig für allgemeinverbindlich erklärt.

Durch diese Allgemeinverbindlicherklärung gelten die Tarifverträge für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Geltungsbereich wie ein Gesetz. Auf die Mitgliedschaft in einem der Verbände, die den Tarifvertrag abgeschlossen haben, kommt es nicht an.

## **Anmeldung eines Steinmetzbetriebes**

Welche Betriebe im Einzelnen Beiträge an die Kassen abführen müssen und welche Arbeitnehmer und Arbeitgeber Kassenleistungen in Anspruch nehmen können, ist in verschiedenen Tarifverträgen geregelt. Dort ist jeweils auch festgelegt, wo und für wen diese Tarifverträge gelten, d. h. welchen "räumlichen", "betrieblichen" und "persönlichen" Geltungsbereich die Tarifverträge haben.

### **1. Der räumliche Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Tarifverträge erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, wobei die neuen Bundesländer und das ehemalige Ost-Berlin schrittweise in das in den alten Bundesländern geltende Tarifwerk aufgenommen wurden. Am 1. September 1991 wurde hier das Verfahren für die Berufsbildung und am 1. Juli 1994 das Verfahren für die Zusatzversorgung übernommen.

### **2. Der betriebliche Geltungsbereich**

Zum betrieblichen Geltungsbereich zählen alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, die unter anderem manuell oder maschinell die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben:

- Herstellen und Bearbeiten von Natur- und Betonwerkstein, Bekleidungen und Belägen

- Verlegen und Versetzen von Natursteinprodukten sowie - wenn diese Tätigkeiten nicht arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden - Verlegen und Versetzen von Produkten aus anderen Materialien
- Restaurierungen und Antragsarbeiten in natürlichem und künstlichem Stein
- Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten
- Garten- und Landschaftsgestaltung in Natur- und Betonwerkstein
- alle im Rahmen des Grabmalherstellens, -bearbeitens und -versetzens anfallenden Arbeiten sowie
- alle Bildhauerarbeiten, einschließlich der künstlerischen

Zum betrieblichen Geltungsbereich gehören gemäß der Satzung der Zusatzversorgungskasse außerdem

- überbetriebliche Ausbildungsstätten des Berufsbildungswerks des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks
- Innungen des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks und ihre Zusammenschlüsse, soweit diese die Geltung der jeweiligen Tarifverträge als für sich verbindlich anerkannt haben.

Zum Geltungsbereich der Tarifverträge des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks gehören nicht Betriebe des

- Baugewerbes
- Betonsteinhandwerks und Betonsteingewerbes
- Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues
- Betriebe und Betriebsabteilungen der Naturwerkstein-Industrie, die Naturwerkstein gewinnen und/oder überwiegend industriell be- oder verarbeiten.

Für die Beurteilung, ob ein Betrieb unter den betrieblichen Geltungsbereich der einschlägigen Tarifverträge fällt, ist allein maßgebend, welche Tätigkeiten die in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer arbeitszeitlich überwiegend ausüben.

Nicht entscheidend ist der Umsatz oder sonstige Überlegungen, sondern allein die überwiegende Tätigkeit der Arbeitnehmer. Danach entscheidet sich, ob ein Betrieb zum Geltungsbereich der Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks gehört.

Steinmetze oder Steinbildhauer, die in überwiegend industriell tätigen Betrieben arbeiten, sind daher nicht Versicherte der Kasse.

Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Geltungsbereich der Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks erhalten die Arbeitnehmer seit 2005 einen Arbeitnehmerkontoauszug bzw. in früheren Jahren eine Lohnnachweiskarte.

Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Betrieb seine - falsche - Einordnung als Industriebetrieb durch unzutreffende Angaben über seine Betriebsstruktur herbeigeführt hat, führt dies zu Schadenersatzansprüchen der betroffenen Arbeitnehmer bzw. Rentner.

### **3. Der persönliche Geltungsbereich**

Der persönliche Geltungsbereich umfasst alle Arbeitnehmer und Auszubildende - ausgenommen kaufmännische Angestellte - im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Dies sind im Einzelnen:

- alle gewerblichen Arbeitnehmer sowie Techniker und Meister (§ 133 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VI), die gegen Entgelt beschäftigt werden
- Auszubildende, die in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung stehen und zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden
- alle Ausbilder in überbetrieblichen Ausbildungsstätten des Berufsbildungswerks des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks
- alle Arbeitnehmer in den Innungen des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks und ihrer Zusammenschlüsse, soweit diese die Geltung der jeweiligen Tarifverträge als für sich verbindlich anerkannt haben.

Entscheidend für die Zugehörigkeit zum persönlichen Geltungsbereich ist allein die Eigenschaft als Arbeitnehmer (Tätigkeit gegen Entgelt) oder als Auszubildender (Beschäftigung zur Ausbildung). Auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung kommt es ebenso wenig an, wie auf eine abgeschlossene Berufsausbildung als Geselle im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

Deshalb fallen unter den persönlichen Geltungsbereich der Tarifverträge auch:

- aushilfsweise Beschäftigte / Gelegenheitsarbeiter
- Ferienarbeiter (Schüler und Studenten)
- Arbeitnehmer im zweiten Arbeitsverhältnis
- Reinigungskräfte
- Lagerarbeiter / Platzwarte

- Rentner, die neben dem Rentenbezug arbeiten
- mitarbeitende Familienangehörige
- Personen, die ohne beherrschenden Einfluss auf den Betrieb Kapitalanteile halten.

## **Einmannbetriebe**

Betriebe, die keine gewerblichen Arbeitnehmer, Techniker oder Meister beschäftigen, werden als Einmannbetriebe bezeichnet. Diese fallen ebenso unter den betrieblichen Geltungsbereich der maßgebenden Tarifverträge und sind verpflichtet, entsprechende Fehlanzeigen zu erstatten.

Einmannbetriebe sind verpflichtet, die Zusatzversorgungskasse unverzüglich zu informieren, sobald sie Arbeitnehmer - auch Aushilfen - beschäftigen. In diesem Fall leben die tarifvertraglichen Melde- und Zahlungspflichten wieder auf. Werden diese Pflichten verletzt, führt dies gegebenenfalls zu späteren Schadensersatzansprüchen der Arbeitnehmer.

## **Geringfügig Beschäftigte / Aushilfen**

Aushilfen, z.B. Schüler, Studenten, Rentner oder geringfügig Beschäftigte, unterliegen der Beitrags- und Meldepflicht. Sie sind im Falle eines Arbeitsunfalls versichert (s.a. unter: Der persönliche Geltungsbereich). Werden diese Arbeitnehmer nicht gemeldet, kann dies zu Schadensersatzansprüchen führen.

## **Gesellschafter**

Ob Gesellschafter von Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften als Arbeitnehmer im Sinne der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge anzusehen sind, bestimmt sich danach, welchen Einfluss sie auf die Unternehmensentscheidungen ausüben können und damit Arbeitgeberfunktion haben.

Um ggf. eine Beurteilung der Beitragspflicht vornehmen zu können, bitten wir um nachfolgende Unterlagen (Kopien)

- notariell beglaubigten Gesellschaftervertrag
- unbeglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges
- Anstellungsverträge aller Gesellschafter/Geschäftsführer
- Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Krankenkasse, Bau-Berufsgenossenschaft und evtl. Arbeitsamt aller Gesellschafter.

## **Solidargemeinschaft**

Die Zusatzversorgungskasse arbeitet als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach dem Prinzip der Solidargemeinschaft. Alle Betriebe des Steinmetzhandwerks stellen auf der Grundlage von Tarifverträgen solidarisch die Mittel bereit, die erforderlich sind, um die zu erwartenden Rentenbeihilfen und Sterbegelder finanziieren zu können. Dabei können die Inanspruchnahme der Versicherung durch die Versicherten und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen sehr unterschiedlich sein.

Der durchschnittlich je Versicherten für die Dauer der Mindestwartezeit von 240 Monaten gezahlte Beitrag reicht nicht aus, um die zugesagten Leistungen zu decken. Um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, benötigt die Kasse die Beiträge von langjährig (mehr als 240 Monate) Beschäftigten ebenso wie die Beiträge von Versicherten, die selbst nie in den Genuss einer Leistung der Kasse kommen.

Manche versicherte Arbeitnehmer erhalten wegen eines Arbeitsunfalles, der zur Verrentung führt, schon nach kurzer Tätigkeit oder in der Lehrzeit im Steinmetzhandwerk eine lebenslange Leistung der Zusatzversorgungskasse. In diesen Fällen reicht der anteilige Beitrag aus der kurzen Beschäftigungszeit nicht aus, um diese Leistungen auch nur annähernd zu decken.

Manche Rentner werden 100 Jahre alt und andere sterben schon mit 67 Jahren. Alle diese verschiedenen Fallgestaltungen muss die Zusatzversorgungskasse bei ihrer Planung berücksichtigen.

Die Solidargemeinschaft sichert in diesen und anderen Fällen die Gewährung der zugesagten Leistungen und ihre Anpassung an die sich verändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten.

## **Tarifverträge**

Rechtsgrundlage für die Arbeit der Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks sind Tarifverträge, die zwischen dem Bundesverband Deutscher Steinmetze und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, vereinbart wurden und vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt worden sind.

1. Grundlegender Tarifvertrag ist der

- Tarifvertrag über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

## 2. Der grundlegende Tarifvertrag wird ergänzt durch den

- Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung und für die Berufsbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

# **Arbeitnehmerkontoauszug (früher Lohnnachweiskarte)**

Bis einschließlich des Beschäftigungsjahres 2004 diente die Lohnnachweiskarte dem Arbeitnehmer als Nachweis der Beschäftigung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk und der dabei erworbenen Ansprüche auf Zusatzversorgung.

Im Januar 2005 wurde das Lohnnachweiskartenverfahren abgelöst. Seither ersetzt der Arbeitnehmerkontoauszug, in dem die Beschäftigungszeiten dokumentiert werden, die Lohnnachweiskarte vollständig. Einmal jährlich wird der Arbeitnehmerkontoauszug erstellt und an die Arbeitnehmer verschickt.

Diese Unterlagen sind wie andere Rentenunterlagen sorgfältig aufzubewahren!

Der Arbeitnehmerkontoauszug / die Lohnnachweiskarte

- dient den Versicherten zum Nachweis der Beschäftigung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk und der dabei erworbenen Ansprüche auf Zusatzversorgung (s.a. Wartezeit)
- gehört zu den Arbeitspapieren und ist eine Urkunde im Sinne der gesetzlichen Vorschriften
- ist nicht übertragbar. Vorsätzlich falsche Eintragungen oder Verfälschungen werden strafrechtlich verfolgt

# **Meldeverfahren**

Die Beiträge für die Zusatzversorgung werden in einem Prozentsatz des Bruttolohns der gewerblichen Arbeitnehmer sowie des Bruttogehalts der technischen Angestellten (Techniker, Meister) erhoben.

Weitere Informationen zu den meldepflichtigen Arbeitnehmern finden Sie unter:

- „Der persönliche Geltungsbereich“
- „Geringfügig Beschäftigte“

Der Gesamtbeitrag in Höhe von derzeit 2,6 % des Bruttolohns setzt sich zusammen aus den Beiträgen:

- 1,4 % für die Zusatzversorgung und
- 1,2 % für die Berufsbildung

## **Fehlmeldung/Nullmeldung**

Auch für Monate, in denen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, haben die Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks eine Meldung, die sogenannte Fehlmeldung/Nullmeldung in der entsprechenden Monatsmeldung abzugeben.

## **Monatliche Meldung und Zahlung der Beiträge**

Meldungen und Zahlungen sind bis spätestens zum 15. des Monats, der auf den Abrechnungszeitraum folgt, vorzunehmen.

### **Meldeverfahren manuell**

Im Laufe des Jahres 2020 wurde das papierbasierte Meldeverfahren abgelöst. Nahmen Betriebe bisher am manuellen Meldeverfahren teil, erhielten Sie im Rahmen der Umstellung einmalig anstelle der bis dahin zur Verfügung gestellten Vordrucke Zugangsdaten für das Meldeportal. Ab diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Meldungen dann über das Meldeportal vorzunehmen.

Eventuell noch vorhandene Vordrucke sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu verwenden.

[Das Meldeportal finden Sie hier: www.zvk-steinmetz-portal.de »](http://www.zvk-steinmetz-portal.de)  
[Anleitung zur Nutzung des Meldeportals »](#)

Soll Ihr Steuerberater die Meldeunterlagen direkt erhalten, benötigen wir dazu eine kurze schriftliche Mitteilung.

### **Meldeverfahren elektronisch über DATEV**

Seit Januar 2008 können die Daten in elektronischer Form an uns übermittelt werden, wenn Sie oder Ihr Steuerberater Löhne und Gehälter über die DATEV eG abrechnen.

Für die Zulassung zu diesem Verfahren benötigen wir die „Erklärung zum elektronischen Meldeverfahren über DATEV“, die vom Betriebsinhaber und vom Steuerbüro / Dienstleister zu unterschreiben ist.

Weitere Informationen finden Sie in den „EDV-Bedingungen zum elektronischen Meldeverfahren über DATEV“ auf unserer Internetseite: [www.zvk-steinmetz.de](http://www.zvk-steinmetz.de) unter Downloads. Bei Bedarf senden wir Ihnen die Broschüre auch per Post zu. Zusätzlich können Sie sich auch im Lohnprogramm der DATEV in der Datenbank „Elektronisches Wissen“ informieren.

## **Monatliche Zahlung der Beiträge**

### **Einzugsverfahren**

Nutzen Sie das Einzugsverfahren – dies spart Ihnen und uns Kosten und Verwaltungsaufwand.

Nach Eingang der monatlichen Meldung ziehen wir zum Fälligkeitstermin den Beitrag bei der angegebenen Bank ein. Um am Einzugsverfahren teilnehmen zu können, benötigen wir ein SEPA-Basislastschrift-Mandat von Ihnen.

### **Überweisung**

Bei Überweisung ist unbedingt darauf zu achten, dass

- die Betriebskonto-Nummer richtig und deutlich lesbar eingetragen ist und
- der Monat angegeben wird, für den der Beitrag gezahlt wird.

Ohne diese Angaben ist eine ordnungsgemäße Zuordnung und Buchung nicht möglich!

Die Beiträge überweisen Sie bitte an folgende Bankverbindung:

### **ZVK Steinmetz**

Commerzbank AG, Wiesbaden

Konto-Nr.:	00 286 060 00	BIC:	DRESDEFF510
Bankleitzahl:	510 800 60	IBAN:	DE98 5108 0060 0028 6060 00

# Rentenbeihilfe

## Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG enthalten alle Bestimmungen über Leistungsvoraussetzungen, die Anspruchsberechtigten, die notwendigen Wartezeiten, welche Zeiten als Wartezeiten gelten, Beginn und Ende der Leistungen sowie deren Höhe.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung senden wir Ihnen gerne zu. Sie sind auch unter <https://www.zvk-steinmetz.de/downloads.htm> verfügbar.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden von der Mitgliederversammlung der Zusatzversorgungskasse beschlossen und sind Bestandteil der Tarifverträge. Sie sind nur mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn (BaFin) wirksam.

## Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Leistungen der Zusatzversorgungskasse stehen grundsätzlich nur den Versicherten zu. Dies sind gewerbliche Arbeitnehmer und Betriebsinhaber mit Anwartschaften.

Bei Tod eines Versicherten kann den Hinterbliebenen ein einmaliges Sterbegeld gewährt werden. Die Leistung ist von der Bezugs- und Anspruchsberechtigung abhängig.

## Antragstellung

Die Zusatzversorgungskasse kann nicht wissen, wann die einzelnen Versicherten die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe, einer unverfallbaren Anwartschaft (Unverfallbarkeit) oder einer Anwartschaft wegen Selbstständigkeit oder Fachuntauglichkeit erfüllt haben.

Eine Antragstellung durch den Versicherten ist notwendig. Auf telefonische oder schriftliche Anforderung verschickt die ZVK entsprechende Antragsformulare. Sie sind auch unter <https://www.zvk-steinmetz.de/downloads.htm> verfügbar.

Eine zügige Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn die im Antrag gestellten Fragen vom Versicherten vollständig beantwortet werden.

Die Beschäftigungszeiten vor Gründung der ZVK im Jahre 1970 müssen z. B. durch Versicherungskarten oder Firmenbescheinigungen belegt werden. Die Beschäftigungszeiten vor Einbeziehung der neuen Bundesländer zum 01.07.1994 müssen durch andere Nachweise wie z. B. den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung oder Firmenbescheinigungen belegt werden.

Erforderlich ist auch der vollständige Rentenbescheid, in dem Rentenart, Versicherungsfall und der Versicherungsverlauf enthalten sind.

### **Anwartschaften**

Als Anwartschaften bezeichnet man die Aussicht auf spätere Leistungen der ZVK. So haben z. B. alle Versicherten nach Erfüllung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Wartezeiten eine Anwartschaft auf die Beihilfe zur Altersrente.

### **Arbeitslosigkeit**

Zeiten der Arbeitslosigkeit werden teilweise zur Erfüllung der Wartezeiten für Ansprüche gegenüber der Kasse angerechnet. Die Anrechnung dieser Zeiten ist auf höchstens 30 Monate innerhalb der letzten sieben Jahre vor Eintritt des Leistungsfalles oder vor Eintritt der Fachuntauglichkeit begrenzt.

### **Ausscheiden aus dem Steinmetzhandwerk**

Hierzu zählt jedes Ausscheiden aus dem Geltungsbereich der Tarifverträge und der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, was auch das Ende der Melde- und Beitragspflicht beinhaltet.

Dies gilt für den Arbeitnehmer, der eine Tätigkeit in einer anderen Branche aufnimmt (betrieblicher Geltungsbereich), oder den technischen Angestellten, der eine Tätigkeit als kaufmännischer Mitarbeiter im Steinmetzhandwerk beginnt (persönlicher Geltungsbereich), oder den angestellten Meister, der sich im Steinmetzhandwerk selbstständig macht und damit seine Arbeitnehmerschaft verliert, oder der Arbeitnehmer, der seine Tätigkeit im Steinmetzhandwerk aus gesundheitlichen Gründen unfreiwillig aufgeben muss.

Eine Rückzahlung der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Beiträge an den Betrieb oder eine Abfindung an den Arbeitnehmer ist nicht möglich.

Nimmt der Arbeitnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Tätigkeit im Steinmetzhandwerk auf, wird das Versicherungsverhältnis zur ZVK weitergeführt. Bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen werden alle Tätigkeitszeiten im Geltungsbereich der ZVK berücksichtigt.

Sehr oft bleibt der Anspruch auf eine spätere Rentenbeihilfe auch beim endgültigen Ausscheiden aus dem Steinmetzhandwerk ganz oder teilweise erhalten, z. B. wegen Berufsuntauglichkeit oder Selbstständigkeit nach Erfüllung der Wartezeit von 240 Monaten oder Ausscheiden mit einer unverfallbaren Anwartschaft.

So gilt laut den aktuellen AVB unter anderem, dass ein unverfallbarer Anspruch bestehen bleibt, wenn

- der Versicherte das 25. Lebensjahr vollendet hat und
- die Versorgungszusage durch die Kasse mindestens 5 Jahre während der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber bestanden hat.

Die Höhe des unverfallbaren Teils der Beihilfe beträgt nach Zurücklegung einer Wartezeit

- von mindestens 5 Jahren 10 %
- von mindestens 10 Jahren 20 %
- von mindestens 20 Jahren 50 %
- von mindestens 30 Jahren 80 %

der vollen Leistungshöhe.

Es bestehen weitere Regelungen für unverfallbare Ansprüche, in bestimmten Fällen auch für Versicherte mit weniger als 5 Jahren Versorgungszusage. Damit setzt die ZVK gesetzliche Vorgaben um. Details finden Sie in den aktuellen AVB. Wir beraten Sie gerne.

Scheidet ein Versicherter aus dem Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, ohne eine Anwartschaft wegen Berufsuntauglichkeit, Selbstständigkeit oder eine unverfallbare Anwartschaft zu haben, endet das Versicherungsverhältnis zur Kasse. Eine freiwillige Weiterversicherung ist nicht möglich.

## **Berufsuntauglichkeit**

Muss ein Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen aus dem Steinmetzhandwerk ausscheiden, ist er damit nicht automatisch erwerbsgemindert und hat nicht

unbedingt einen Anspruch auf eine Beihilfe der Zusatzversorgungskasse. Er kann sich jedoch seine Anwartschaft auf eine spätere Beihilfe erhalten.

Scheidet ein Versicherter, der die Mindestwartezeit von 240 Monaten erfüllt hat aus gesundheitlichen Gründen aus dem Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk aus und erklärt ihn ein Amtsarzt von diesem Zeitpunkt an für berufsuntauglich, so hat er dies der Kasse zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Gewährung einer Beihilfe zu melden.

Bei Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, genügt das Zeugnis des behandelnden Arztes.

Der Arbeitnehmer sollte sich die Berufsuntauglichkeit nicht erst dann bescheinigen lassen, wenn er die Beihilfe der ZVK beantragt, sondern möglichst zeitnah zu seinem Ausscheiden aus dem Geltungsbereich.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, bescheinigt die ZVK dem Versicherten die Anwartschaft auf die volle Beihilfe bei Eintritt des Versicherungsfalles.

## **Fremde Wartezeiten**

Fremde Wartezeiten sind Beschäftigungszeiten in verwandten Tarifbereichen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Fünf weitere Zusatzversorgungskassen dieses Geltungsbereiches verfahren nach dem Prinzip der gegenseitigen Wartezeit-anrechnung.

Versicherungszeiten bei einer dieser Kassen werden teilweise genau so gewertet, wie im Steinmetzhandwerk und können zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder ggf. des Sterbegeldes beitragen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitnehmer zuletzt, bei Eintritt des Versicherungsfalles, Versicherter der Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks ist.

Die Anrechnung fremder Wartezeiten ist bis zu 180 Monaten möglich.

Voraussetzung ist, dass mindestens 60 Monate Wartezeit im Steinmetzhandwerk nachgewiesen werden und dass eine der anderen Zusatzversorgungskassen die fremden Wartezeiten bestätigt. Nur auf Beantragung des Versicherten ist eine gegenseitige Wartezeitanrechnung möglich.

Dies umfasst Beschäftigungszeiten und Ausbildungszeiten aus dem Geschäftsbe- reich der

- Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes
- Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks
- Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes
- Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks
- Zusatzversorgungskasse der Steine-Erden-Industrie Bayern.

Für das Entstehen unverfallbarer Ansprüche / Anwartschaften werden fremde Wartezeiten nicht berücksichtigt. Siehe hier unter: Ausscheiden aus dem Steinmetzhandwerk.

Besteht ein zusätzlicher Leistungsanspruch bei einer der o. g. Zusatzversorgungskassen, wird dies auf die Rentenbeihilfe der ZVK des Steinmetzhandwerks angerechnet.

### **Hinterbliebenenleistungen (Sterbegeld)**

Neben den Beihilfen zur Sozialversicherungsrenten gewährt die ZVK ein Sterbegeld. Anspruchsberechtigt sind nacheinander der überlegende Ehegatte, die Kinder und die Eltern des Versicherten. Hierzu ist ein Antrag bei der ZVK zu stellen.

Das volle Sterbegeld beträgt derzeit 512,00 €.

Ein zusätzliches Sterbegeld von 256,00 € wird an Hinterbliebene gezahlt, wenn der Versicherte die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, aber noch keine Rentenbeihilfe bezogen hat.

Lag bereits ein Beihilfebezug vor, wird auf eine förmliche Antragstellung verzichtet. Es genügt der Berechtigungs nachweis der Hinterbliebenen, die Vorlage der Sterbeurkunde, die Mitteilung der Bankverbindung und der ID-Nr. des anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

Ist die volle Wartezeit vom Versicherten nicht erreicht worden, besteht ggf. An- spruch auf einen Teil des Sterbegeldes.

### **Höhe der Leistungen (Beihilfen)**

Als Beihilfen werden die monatlichen Leistungen der ZVK zur Zusatzversorgung ehemaliger Arbeitnehmer des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks bezeichnet.

Man unterscheidet zwischen vollen Beihilfen und Teilbeihilfen. Der Versicherte erhält zusätzlich zur Sozialversicherungsrente eine volle Beihilfe, wenn er die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, kann unter Umständen eine Teilbeihilfe gewährt werden.

Die Beihilfen setzen sich in der Regel aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- der Grundbeihilfe und
- der Ergänzungsbeihilfe

Diese betragen aktuell:

volle Beihilfe	monatlich	Grund- beihilfe	+	Ergänzungs- beihilfe
zum Altersruhegeld	<b>116,00 €</b>	74,00 €	+	42,00 €
zur Rente wegen Erwerbsminderung	<b>85,00 €</b>	52,00 €	+	33,00 €
zur Unfallrente (bei einer Erwerbsminderung von mindestens 50 %)	<b>85,00 €</b>	52,00 €	+	33,00 €

Die Grundbeihilfe wird überwiegend durch die Beiträge finanziert. Sie ist den Versicherten auf Lebenszeit zugesagt.

Die finanziellen Mittel für die Ergänzungsbeihilfe ergeben sich überwiegend aus erzielten Überschüssen durch Verzinsungen der Kapitalanlagen.

Die Verlängerung der Zahlung der Ergänzungsbeihilfe muss aktuell jährlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt werden. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der ZVK gehen wir davon aus, dass die Ergänzungsbeihilfe auch in den nächsten Jahren gezahlt werden kann.

### **Höhe der Leistungen (Teilbeihilfen)**

Bestehen nur Ansprüche auf Teilbeihilfen, dann betragen die Beihilfen:

bei einem <b>Anspruch in Höhe von 80 %</b>	monatlich
zum Altersruhegeld	<b>92,80 €</b>
zur Rente wegen Erwerbsminderung	<b>68,00 €</b>
zur Unfallrente (bei einer Erwerbsminderung von mindestens 50 %)	<b>68,00 €</b>

bei einem <b>Anspruch in Höhe von 50 %</b>	monatlich
zum Altersruhegeld	<b>58,00 €</b>
zur Rente wegen Erwerbsminderung	<b>42,50 €</b>
zur Unfallrente (bei einer Erwerbsminderung von mindestens 50 %)	<b>42,50 €</b>

bei einem <b>Anspruch in Höhe von 20 %</b>	monatlich
zum Altersruhegeld	<b>23,20 €</b>
zur Rente wegen Erwerbsminderung	<b>17,00 €</b>
zur Unfallrente (bei einer Erwerbsminderung von mindestens 50 %)	<b>17,00 €</b>

bei einem <b>Anspruch in Höhe von 10 %</b>	monatlich
zum Altersruhegeld	<b>11,60 €</b>
zur Rente wegen Erwerbsminderung	<b>8,50 €</b>
zur Unfallrente (bei einer Erwerbsminderung von mindestens 50 %)	<b>8,50 €</b>

## Kontoverbindung

Um eine problemlose Überweisung der Rentenbeihilfezahlungen zu gewährleisten, ist der ZVK jede Änderung der Kontoverbindung durch den Leistungsempfänger unverzüglich mitzuteilen.

## Krankheit

Krankheitszeiten werden zur Erfüllung der Wartezeiten für Ansprüche gegenüber der Kasse teilweise angerechnet.

Die Anrechnung von Arbeitslosigkeits- und Krankheitszeiten sind auf höchstens 30 Monate in den letzten sieben Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt. Sie werden nicht angerechnet, wenn ein Versicherter wegen Selbstständigkeit ausscheidet oder eine unverfallbare Anwartschaft vorliegt.

## **Lebensnachweis**

Die Rentenbeihilfeempfänger einer Altersrente haben jährlich im dritten Kalendervierteljahr (zwischen Juli und September) eine Lebensbescheinigung vorzulegen. Überzahlungen oder Rückforderungsansprüche gegenüber Erben sollen so vermieden werden.

Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Internetseite unter Downloads unter [www.zvk-steinmetz.de](http://www.zvk-steinmetz.de) oder wir senden es Ihnen zu.

## **Meldepflicht der Rentner**

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet die Kasse über grundlegende Veränderungen zu informieren, die für die Weitergewährung der Beihilfe sowie für die reibungslose und pünktliche Zahlungsabwicklung unerlässlich sind. Die Nichterfüllung dieser Meldepflicht kann zum Ruhen der Beihilfezahlung führen. Werden Leistungen zu Unrecht gewährt, ist die Kasse verpflichtet diese zurückzufordern.

## **Nachweis über den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung**

Jeder Leistungsempfänger, der eine Beihilfe zur Rente wegen Erwerbsminderung oder zur Unfallrente bezieht, hat jährlich im dritten Kalendervierteljahr den Nachweis über den Fortbestand seiner Rente – bei Unfallrente den Fortbestand der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 oder mehr Prozent – durch die Vorlage der entsprechenden Unterlagen aus der Rentenversicherung (z.B. Rentenanpassungsmitteilung) zu erbringen.

## **Selbstständigkeit**

Eröffnet ein Versicherter, der nach Prüfung durch die ZVK die Mindestwartezeit von 240 Monaten erfüllt hat, einen Betrieb des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, so hat er dies der Kasse zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft für die Gewährung der vollen Beihilfe zu melden. Der Betriebsinhaber bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen Versicherter der Kasse und behält (beitragsfrei) eine Anwartschaft auf die vollen Leistungen.

Durch diese Regelung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben die Tätigkeitszeiten als Arbeitnehmer anerkannt und Anwartschaften erhalten. Wird die Mindestwartezeit nicht erreicht, besteht ggf. eine Anwartschaft auf eine unverfallbare Teilbeihilfe.

## **Versicherungsfall**

Als Versicherungsfall werden die Voraussetzungen bezeichnet, die die Leistungsplicht der Kasse begründen. Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen tritt diese ein, wenn der Versicherte

- die Wartezeiten erfüllt hat und
- ein Rentenbescheid des zuständigen Sozialversicherungsträgers vorliegt.

Erfolgt der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres (vorgezogene Altersrente), so reduziert sich die Altersbeihilfe wegen des vorgezogenen Leistungsfalls für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres um jeweils 0,5%. Die reduzierte Altersbeihilfe gilt lebenslang.

Der Versicherungsfall für die Beihilfe zur Rente wegen Erwerbsminderung und zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung tritt zu dem Zeitpunkt ein, den der zuständige Rentenversicherungsträger durch den Rentenbescheid feststellt. Er ist sowohl beim vorgezogenen Altersruhegeld - mit entsprechenden Abschlägen - als auch bei der Rente wegen Erwerbsminderung für die Zusatzversorgungskasse bindend.

## **Wartezeiten**

Wartezeiten nennt man den mindestens nachzuweisenden Versicherungszeitraum, der notwendig ist, um eine durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugesagten Leistungen zu beanspruchen.

Wartezeiten werden in erster Linie durch Beschäftigungszeiten in Betrieben erworben, die zum Geltungsbereich der ZVK des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks gehören.

Neben den Beschäftigungszeiten sind noch weitere - meistens beitragslose - Zeiten als Wartezeit begrenzt anrechenbar. Hierzu rechnen hauptsächlich Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Zeiten des Vorruststandes, Fremde Wartezeiten sowie Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes oder teilweise auch Ausbildungszeiten. Für das Entstehen von unverfallbaren Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Steinmetzhandwerk vor Eintritt des Versicherungsfalles werden einige der vorgenannten Zeiten nicht angerechnet! Details finden sich in den AVB. Wir beraten Sie gern!

## **Wartezeitverzicht**

Auf die Erfüllung der vollen Wartezeit wird verzichtet, wenn der Versicherungsfall infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk eintritt. Wird der Versicherte aufgrund o. g. Umstände unver-

schuldet daran gehindert, weitere Beschäftigungszeiten im Geltungsbereich zurückzulegen, darf ihm dies nicht zum Nachteil werden.

Die Voraussetzungen müssen durch einen Bescheid des zuständigen Unfallversicherungsträgers (Berufsgenossenschaft) nachgewiesen werden.

### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Rentenbeihilfe**

Die Rentenbeihilfe und das Sterbegeld sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Rentenbeihilfe ist ferner grundsätzlich beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung; hier gilt jedoch ein Freibetrag.

Grundsätzlich informiert die ZVK die Krankenversicherung der Beihilfebezieher automatisch und führt ggf. Beiträge direkt ab. Für die Steuerunterlagen sendet die ZVK den Leistungsbeziehern eine entsprechende Mitteilung.

## **Tarifliche Zusatzrente „ZukunftStein“**

Neben der Rentenbeihilfe, für die die in den übrigen Abschnitten dieser Broschüre dargestellten Informationen gelten, bietet die ZVK ein weiteres Produkt an: Die Tarifliche Zusatzrente (TZR) „ZukunftStein“, die optional zusätzlich zur Rentenbeihilfe in Anspruch genommen werden kann. Hierfür wird ein separater individueller Vertrag abgeschlossen und die Beiträge werden gesondert eingezogen. Auch die Höhe der späteren Leistungen wird anders und zusätzlich zur Rentenbeihilfe ermittelt.

Grundlage der TZR ist ein Tarifvertrag, der folgende Möglichkeit bietet: Der Arbeitgeber zahlt anstelle der vermögenswirksamen Leistungen € 33,23 zur tariflichen Zusatzrente. Arbeitnehmer können einen Eigenbeitrag bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich einzahlen. Auf den Eigenbetrag gewährt der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Gehalt von 12%. Im Wege der Entgeltumwandlung sind Beiträge zur TZR steuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei.

Die Höhe der zu erwartenden TZR hängt u.a. ab von der gewählten Tarifvariante, der Höhe der eingezahlten Beiträge, der Tarifgeneration mit dem jeweiligen garantierten Mindestzins und persönlichen Daten. Für Neuverträge erstellen wir gerne ein individuelles Angebot. Alle TZR-Versicherte informieren wir jährlich über die Höhe ihrer aktuellen garantierten und möglichen Rente.

Die Schritte zum Abschluss einer TZR sind für Arbeitgeber wie folgt:

- Fordern Sie bei uns Unterlagen zur TZR an.
- Sie erhalten von uns Informationsmaterial sowie Antragsunterlagen pro Arbeitnehmer.
- Dann: den Antrag ausfüllen, und von Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterschrieben an uns zurückgeben.
- Ihr Arbeitnehmer erhält von uns eine Versorgungszusage. Eine Ausfertigung hiervon erhalten Sie.
- Die Beiträge können Sie an uns überweisen. Noch einfacher: wir ziehen die Beiträge ein. Ein Formular für die Einzugsermächtigung erhalten Sie ebenfalls von uns.
- Für die Gehaltsabrechnung gilt bei der Entgeltumwandlung: zum Bruttolohn erhält Ihr Arbeitnehmer Ihren Anteil zur TZR (€ 33,23) und Ihren Zuschuss von 12 % auf seinen eigenen Beitrag. Von diesem Gesamtbetrag wird der Beitrag zur TZR (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) abgezogen, denn dieser Betrag ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Achtung: wenn Sie für Ihren Arbeitnehmer Beiträge an die ZVK (1,4 % aus dem Bruttolohn) abführen, ist dieser individuelle Betrag bei der Höchstgrenze, die Ihr Arbeitnehmer für die TZR steuer- und sozialversicherungsfrei umwandeln kann, zu berücksichtigen.

Wenn Sie Fragen zur TZR haben, rufen Sie uns gerne an. Ihre TZR-Ansprechpartnerin erreichen Sie direkt unter 0611/97712-22.

## **Weitere Informationen rund um die ZVK Steinmetz**

Gerne stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZVK bei allen Fragen zur Verfügung. Sie erreichen uns wie folgt:

Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG

Parkstraße 22  
65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 97712 - 0  
Fax: 0611 / 97712 - 30

[info@zvk-steinmetz.de](mailto:info@zvk-steinmetz.de)

[www.zvk-steinmetz.de](http://www.zvk-steinmetz.de)